

An alle
Landeshauptleute

Geschäftszahl: 2024-0.407.477

Wien, 6. Juni 2024

**Erlass – Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien – VO (EU)
2022/2236 iVm UN-Regelung Nr. 156 - Softwareaktualisierungen & VO (EU)
2019/2144 - GSR II Phase B & VO (EG) Nr. 715/2007 iVm VO (EU) 2017/1151 -
Euro 6e**

0. Einleitende Anmerkung

Vorliegender Erlass regelt den Ablauf zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien gem. § 34a KFG 1967 im Sommer 2024. Das Inkrafttreten mehrerer Bestimmungen bewirkt ein Verbot der erstmaligen Zulassung zum Verkehr betroffener Fahrzeuge mit

- 7. Juli 2024 bei Nichteinhaltung der Anforderungen der **GSR II Phase B - VO (EU) 2019/2144**
- 7. Juli 2024 bei Nichteinhaltung der Anforderungen hinsichtlich **Softwareaktualisierungen** gem. **VO (EU) 2022/2236**
- 1. September 2024 bei Nichterfüllung der **Emissionsnorm Euro 6e** gem. **VO (EG) Nr. 715/2007**

Die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien wird für diese drei Kategorien möglich sein, eine weitere Unterscheidung hinsichtlich der einzelnen Genehmigungsgegenstände der GSR II Phase B ist nicht erforderlich! Dennoch sollen diese in vorliegendem Erlass, der Vollständigkeit und guten Ordnung halber, in Abschnitt 1.1 noch einzeln und im Detail angeführt werden.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2236 der Kommission vom 20. Juni 2022 sieht in den Übergangsvorschriften des Artikel 2 Absatz 6 für

- neue **Fahrzeuge aus Kleinserien (KS)** gem. Kapitel VIII VO (EU) 2018/858 sowie
- neue **Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (SPV)** gem. Anhang II Teil III VO (EU) 2018/858

eine **verlängerte Frist bis zum 7. Juli 2026 zur Erfüllung bestimmter technischer Anforderungen** vor. Die betreffenden Genehmigungsgegenstände (Items) werden in diesem Erlass entsprechend mit * gekennzeichnet. Die alphanumerische Kurzbezeichnung der einzelnen Items richtet sich nach der Bezeichnung in den Tabellen des Anhang II VO (EU) 2018/858 (bzw. Anhang II VO (EU) 2019/2144).

* Einhaltung nicht erforderlich für KS und SPV (Ende EZ 06. Juli 2026)¹

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Verordnung (EU) 2019/2144 iVm diversen UN-Regelungen – GSR II Phase B*, resultierend in einem Zulassungsverbot nicht konformer Fahrzeuge ab dem 7. Juli 2024

Die Rahmen-Verordnung (EU) 2018/858² beinhaltet in Anhang II die Genehmigungsvorschriften für Fahrzeuge der Klassen M, N und O, wobei an einigen Stellen auf die Verordnung (EU) 2019/2144³ (GSR II) verwiesen wird.

Verordnung (EU) 2019/2144 idF VO (EU) 2022/1398 beinhaltet ihrerseits in Anhang II Verweise auf diverse technische Bestimmungen betreffend die allgemeine Sicherheit, welche von neuen Fahrzeugen der Klassen M, N und O einzuhalten sind.

Daraus ergeben sich im Einzelnen die folgenden Anforderungen, resultierend in einem Zulassungsverbot nicht konformer Fahrzeuge ab dem 7. Juli 2024:

1.1.1. Verordnung (EU) 2019/2144 iVm UN-Regelung Nr. 94 – Seitlich versetzter Frontaufprall (A20)*

Gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 verlieren Übereinstimmungsbescheinigungen von neuen **Fahrzeugen der Klasse N₁** (mit einer Höchstmasse über 2500 kg), die den **Anforderungen der Änderungsserie 04 der UN-Regelung Nr. 94 nicht entsprechen, ab dem 07.07.2024** ihre Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt können betroffene Fahrzeuge der Klasse N₁, die den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 94, Änderungsserie 04, nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

Bei Fahrzeugen, die erstmalig vor dem 01.09.2023 nach einer früheren Änderungsserie dieser Regelung genehmigt wurden, werden Genehmigungen nach früheren Änderungsserien dieser Regelung weiterhin anerkannt (sofern in den Übergangsbestimmungen der UN-R94 vorgesehen und die Fahrzeuge nicht durch eine spätere Änderungsserie betroffen sind).

¹ Dies betrifft alle Genehmigungsgegenstände in vorliegendem Erlass, **außer** der Emissionsvorschrift Euro 6e; diese muss auch von betroffenen Fahrzeugen aus Kleinserien oder mit besonderer Zweckbestimmung eingehalten werden!

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02018R0858-20230730>

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02019R2144-20220905>

1.1.2. Verordnung (EU) 2019/2144 iVm UN-Regelung Nr. 137 – Frontaufprall über volle Breite (A21)*

Gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 verlieren Übereinstimmungsbescheinigungen von neuen **Fahrzeugen der Klassen M₁** (mit zulässiger Gesamtmasse ≤ 3500 kg) **und N₁**, die den Anforderungen der **Änderungsserie 02 der UN-Regelung Nr. 137 nicht entsprechen, ab dem 07.07.2024** ihre Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt können betroffene Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁, die den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 137, Änderungsserie 02, nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

Eine Genehmigung nach Änderungsserie 02 der UN-Regelung Nr. 137 ist erforderlich für Fahrzeuge, die über einen mit Hochspannung (> 60 V_{DC} bzw. > 30 V_{AC}) betriebenen Elektroantrieb verfügen und die erstmalig nach dem 01.09.2023 nach Änderungsserie 01 dieser Regelung genehmigt wurden.

Bei Fahrzeugen ohne Hochvolt-Elektroantrieb oder Fahrzeugen mit Hochvolt-Elektroantrieb, die jedoch erstmalig vor dem 01.09.2023 nach Änderungsserie 01 dieser Regelung genehmigt wurden, werden Genehmigungen nach Änderungsserie 01 der UN-Regelung Nr. 137 weiterhin anerkannt.

1.1.3. Verordnung (EU) 2019/2144 iVm UN-Regelung Nr. 95 – Seitenaufprall (A25)*

Gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 verlieren Übereinstimmungsbescheinigungen von neuen **Fahrzeugen der Klassen M₁** (mit zulässiger Gesamtmasse ≤ 3500 kg) **und N₁**, bei denen sich der R-Punkt des niedrigsten Sitzes mehr als 700 mm über dem Bodenniveau befindet und die den Anforderungen der **Änderungsserie 05 der UN-Regelung Nr. 95 nicht entsprechen, ab dem 07.07.2024** ihre Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt können betroffene Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁, die den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 95, Änderungsserie 05, nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

Eine Genehmigung nach Änderungsserie 05 der UN-Regelung Nr. 95 ist erforderlich für Fahrzeuge, die über einen mit Hochspannung (> 60 V_{DC} bzw. > 30 V_{AC}) betriebenen Elektroantrieb verfügen und die erstmalig nach dem 01.09.2023 nach einer früheren Änderungsserie dieser Regelung genehmigt wurden.

Bei Fahrzeugen ohne Hochvolt-Elektroantrieb, werden Genehmigungen nach Änderungsserie 04 dieser Regelung (bzw. frühere ÄS, falls nicht durch ÄS 04 betroffen) weiterhin anerkannt.

1.1.4. Verordnung (EU) 2019/2144 iVm UN-Regelung Nr. 135 – Pfahl-Seitenaufprall (A26)*

Gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 verlieren Übereinstimmungsbescheinigungen von neuen **Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁**, die den Anforderungen der **Änderungsserie 01 der UN-Regelung Nr. 135 nicht entsprechen, ab dem 07.07.2024** ihre Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt können betroffene Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁, die den Bestimmungen

der UN-Regelung Nr. 135, Änderungsserie 01, nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

1.1.5. Verordnung (EU) 2019/2144 iVm UN-Regelung Nr. 153 – Heckaufprall (A27)*

Gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 verlieren Übereinstimmungsbescheinigungen von neuen **Fahrzeugen der Klassen M₁** (mit zulässiger Gesamtmasse ≤ 3500 kg) **und N₁**, die den Anforderungen der **UN-Regelung Nr. 153 (ursprüngliche Fassung) nicht entsprechen, ab dem 07.07.2024** ihre Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt können betroffene Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁, die den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 153 in ihrer ursprünglichen Fassung nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

Alternativ werden jedoch für mit Flüssigkraftstoff (bei Normalbedingungen!) betriebene Fahrzeuge Genehmigungen nach UN-Regelung Nr. 34, Änderungsserie 03 als gleichwertig akzeptiert. Fahrzeuge, die nicht ausschließlich mit Flüssigkraftstoff betrieben werden und/oder über einen mit Hochspannung (> 60 V_{DC} bzw. > 30 V_{AC}) betriebenen Elektroantrieb verfügen, benötigen eine Genehmigung nach UN-Regelung Nr. 153.

1.1.6. Verordnung (EU) 2019/2144 iVm UN-Regelung Nr. 159 – Kollisionswarnsystem für Fußgänger und Radfahrer (B5)*

Gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 verlieren Übereinstimmungsbescheinigungen von neuen **Fahrzeugen der Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃**, die den Anforderungen der **UN-Regelung Nr. 159 (ursprüngliche Fassung) nicht entsprechen, ab dem 07.07.2024** ihre Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt können betroffene Fahrzeuge der Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃, die den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 159 in ihrer ursprünglichen Fassung nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

1.1.7. Verordnung (EU) 2019/2144 iVm UN-Regelung Nr. 151 – Totwinkel-Assistent (B6)*

Gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 verlieren Übereinstimmungsbescheinigungen von neuen **Fahrzeugen der Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃**, die den Anforderungen der **UN-Regelung Nr. 151 (ursprüngliche Fassung) nicht entsprechen, ab dem 07.07.2024** ihre Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt können betroffene Fahrzeuge der Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃, die den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 151 in ihrer ursprünglichen Fassung nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

1.1.8. Verordnung (EU) 2019/2144 iVm UN-Regelung Nr. 158 – Erkennung beim Rückwärtsfahren (B7)*

Gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 verlieren Übereinstimmungsbescheinigungen von neuen **Fahrzeugen der Klassen M und N**, die den Anforderungen der **UN-Regelung Nr. 158 (ursprüngliche Fassung) nicht entsprechen, ab dem 07.07.2024** ihre Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt können betroffene Fahrzeuge der Klassen M und N, die den Bestimmungen

der UN-Regelung Nr. 158 in ihrer ursprünglichen Fassung nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

1.1.9. Verordnung (EU) 2019/2144 iVm Verordnung (EU) 2021/646 – Notfall-Spurhalteassistent (C3)*

Gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 verlieren Übereinstimmungsbescheinigungen von neuen **Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁**, die den Anforderungen der **Durchführungsverordnung (EU) 2021/646 nicht entsprechen, ab dem 07.07.2024** ihre Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt können betroffene Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁, die den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/646 nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

Fahrzeuge mit hydraulischer Servolenkung müssen bis 06.07.2026 nur mit einem Spurhaltewarnsystem (entsprechend den Anforderungen des Anhangs I Teil 2 VO (EU) 2021/646) ausgerüstet sein.

1.1.10. Verordnung (EU) 2019/2144 iVm UN-Regelung Nr. 152 – Hochentwickelte Notbrems-Assistenzsysteme an Pkw und leichten Nutzfahrzeugen (C9)*

Gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 verlieren Übereinstimmungsbescheinigungen von neuen **Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁**, die den Anforderungen der **UN-Regelung Nr. 152 (ursprüngliche Fassung) nicht entsprechen, ab dem 07.07.2024** ihre Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt können betroffene Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁, die den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 152 in ihrer ursprünglichen Fassung nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

1.1.11. Verordnung (EU) 2019/2144 iVm UN-Regelung Nr. 141 – Reifendrucküberwachungssystem für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge (C13)*

Gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 verlieren Übereinstimmungsbescheinigungen von neuen **Fahrzeugen der Klasse N₁**, die den Anforderungen der **Änderungsserie 01 der UN-Regelung Nr. 141 nicht entsprechen, ab dem 07.07.2024** ihre Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt können betroffene Fahrzeuge der Klasse N₁, die den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 141, Änderungsserie 01, nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

1.1.12. Verordnung (EU) 2019/2144 iVm UN-Regelung Nr. 141 – Reifendrucküberwachungssystem für schwere Nutzfahrzeuge (C14)*

Gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 verlieren Übereinstimmungsbescheinigungen von neuen **Fahrzeugen der Klassen M₂, M₃, N₂, N₃, O₃ und O₄**, die den Anforderungen der **Änderungsserie 01 der UN-Regelung Nr. 141 nicht entsprechen, ab dem 07.07.2024** ihre Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt können betroffene Fahrzeuge der Klassen M₂, M₃, N₂, N₃, O₃ und O₄, die den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 141, Änderungsserie 01, nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

1.1.13. Verordnung (EU) 2019/2144 iVm UN-Regelung Nr. 155 – Schutz des Fahrzeugs gegen Cyberangriffe (D4)*

Gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 verlieren Übereinstimmungsbescheinigungen von neuen **Fahrzeugen der Klassen M und N**, die den Anforderungen der **UN-Regelung Nr. 155 (ursprüngliche Fassung) nicht entsprechen, ab dem 07.07.2024** ihre Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt können betroffene Fahrzeuge der Klassen M und N, die den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 155 in ihrer ursprünglichen Fassung nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

1.1.14. Verordnung (EU) 2019/2144 iVm Verordnung (EU) 2021/1958 – Intelligenter Geschwindigkeitsassistent (D8)*

Gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 verlieren Übereinstimmungsbescheinigungen von neuen **Fahrzeugen der Klassen M und N**, die den Anforderungen der **delegierten Verordnung (EU) 2021/1958 nicht entsprechen, ab dem 07.07.2024** ihre Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt können betroffene Fahrzeuge der Klassen M und N, die den Bestimmungen der delegierten Verordnung (EU) 2021/1958 nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

1.1.15. Verordnung (EU) 2019/2144 iVm UN-Regelung Nr. 48 – Notbremslicht (D16)*

Gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 verlieren Übereinstimmungsbescheinigungen von neuen **Fahrzeugen der Klassen M und N**, die den Anforderungen der **Änderungsreihe 07 der UN-Regelung Nr. 48 nicht entsprechen, ab dem 07.07.2024** ihre Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt können betroffene Fahrzeuge der Klassen M und N, die den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 48, Änderungsreihe 07, nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

1.1.16. Verordnung (EU) 2019/2144 iVm Verordnung (EU) 2021/1243 – Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre (E1)*

Gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 verlieren Übereinstimmungsbescheinigungen von neuen **Fahrzeugen der Klassen M und N**, die den Anforderungen der **delegierten Verordnung (EU) 2021/1243 nicht entsprechen, ab dem 07.07.2024** ihre Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt können betroffene Fahrzeuge der Klassen M und N, die den Bestimmungen der delegierten Verordnung (EU) 2021/1243 nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

Anm.: Betrifft die Vorrichtung zum Einbau oder zur Nachrüstung einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre, nicht die alkoholempfindliche Wegfahrsperre selbst!

1.1.17. Verordnung (EU) 2019/2144 iVm Verordnung (EU) 2021/1341 – Warnsystem bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers (E2)*

Gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 verlieren Übereinstimmungsbescheinigungen von neuen **Fahrzeugen der Klassen M und N**, die den Anforderungen der **delegierten Verordnung (EU) 2021/1341 nicht entsprechen, ab dem 07.07.2024** ihre Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt können betroffene Fahrzeuge der Klassen M und N, die den Bestimmungen der delegierten Verordnung (EU) 2021/1341 nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

1.1.18. Verordnung (EU) 2019/2144 iVm UN-Regelung Nr. 157 – System zur Überwachung der Fahrer Verfügbarkeit (bei automatisierten Fahrzeugen) (E4)*

Gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 verlieren Übereinstimmungsbescheinigungen von neuen, automatisierten Fahrzeugen **der Klassen M und N**, die den Anforderungen der **UN-Regelung Nr. 157 (ursprüngliche Fassung) nicht entsprechen, ab dem 07.07.2024** ihre Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt können betroffene Fahrzeuge der Klassen M und N, die den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 157 in ihrer ursprünglichen Fassung nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

1.1.19. Verordnung (EU) 2019/2144 iVm Verordnung (EU) 2022/545 bzw. UN-Regelung Nr. 160 – Ereignisdatenspeicher (E5)*

Gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 verlieren Übereinstimmungsbescheinigungen von neuen **Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁**, die den Anforderungen der **delegierten Verordnung (EU) 2022/545 nicht entsprechen, ab dem 07.07.2024** ihre Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt können betroffene Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁, die den Bestimmungen der delegierten Verordnung (EU) 2022/545 nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden. Genehmigungen nach Änderungsserie 01 der UN-Regelung Nr. 160 gelten als gleichwertig.

1.1.20. Verordnung (EU) 2019/2144 iVm UN-Regelung Nr. 157 – Die Kontrolle des Fahrers über das Fahrzeug übernehmende Systeme (bei automatisierten Fahrzeugen) (E6)*

Gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 verlieren Übereinstimmungsbescheinigungen von neuen, automatisierten Fahrzeugen **der Klassen M und N**, die den Anforderungen der **UN-Regelung Nr. 157 (ursprüngliche Fassung) nicht entsprechen, ab dem 07.07.2024** ihre Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt können betroffene Fahrzeuge der Klassen M und N, die den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 157 in ihrer ursprünglichen Fassung nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

1.1.21. Verordnung (EU) 2019/2144 iVm UN-Regelung Nr. 157 – Dem Fahrzeug Informationen zu seinem Zustand und seiner Umgebung liefernde Systeme (bei automatisierten Fahrzeugen) (E7)*

Gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 verlieren Übereinstimmungsbescheinigungen von neuen, automatisierten Fahrzeugen **der Klassen M und N**, die den Anforderungen der **UN-Regelung Nr. 157 (ursprüngliche Fassung) nicht entsprechen, ab dem 07.07.2024** ihre Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt können betroffene Fahrzeuge der Klassen M und N, die den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 157 in ihrer ursprünglichen Fassung nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

1.2. Verordnung (EU) 2022/2236 iVm UN-Regelung Nr. 156 – Softwareaktualisierungen, resultierend in einem Zulassungsverbot nicht konformer Fahrzeuge ab dem 7. Juli 2024

Die delegierte Verordnung (EU) 2022/2236⁴ ändert die Inhalte der Anhänge I, II, IV, und V der VO (EU) 2018/858 und erweitert diese zusätzlich um Bestimmungen in Bezug auf die Softwareaktualisierung (iVm UN-Regelung Nr. 156).

Daraus ergibt sich die folgende Anforderung, resultierend in einem Zulassungsverbot nicht konformer Fahrzeuge ab dem 7. Juli 2024:

1.2.1. Verordnung (EU) 2022/2236 iVm UN-Regelung Nr. 156 – Softwareaktualisierung (H2)*

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der delegierten Verordnung (EU) 2022/2236 verlieren Übereinstimmungsbescheinigungen von neuen **Fahrzeugen der Klassen M, N und O**, bei denen Softwareaktualisierungen nach der Fahrzeugzulassung möglich sind, die sich auf typgenehmigte Merkmale auswirken und die den Anforderungen der **UN-Regelung Nr. 156 (ursprüngliche Fassung) nicht entsprechen, ab dem 07.07.2024** ihre Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt können betroffene Fahrzeuge der Klassen M, N und O, die den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 156 in ihrer ursprünglichen Fassung nicht entsprechen, nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden.

1.3. Verordnung (EG) Nr. 715/2007 iVm Verordnung (EU) 2017/1151, resultierend in einem Zulassungsverbot nicht konformer Fahrzeuge ab dem 1. September 2024 – Euro 6e

Gemäß **Tabelle 1 in Anhang I Anlage 6 der Verordnung (EU) 2017/1151** idF der Verordnung (EU) 2023/443 dürfen neue **Fahrzeuge der Klassen M, N₁ und N₂ ab 1. September 2024** nicht mehr erstmalig zum Verkehr zugelassen werden, wenn diese den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 unterliegen und die Anforderungen der Emissionsnorm Euro 6e nicht erfüllen.

Zum Nachweis der Einhaltung der oben angeführten Vorschriften müssen gemäß Anhang I Anlage 6 VO (EU) 2017/1151 die Fahrzeuge über eine Übereinstimmungsbescheinigung verfügen,

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022R2236>

welche in Punkt 48 in der Nummer des letzten gültigen Änderungsrechtsakts oder in Punkt 47 die Buchstabenkombination EA, (EB, EC) oder AX, AY, AZ aufweist; solche Fahrzeuge können weiterhin zugelassen werden.

2. Ausnahmemöglichkeiten

Artikel 49 der Verordnung (EU) 2018/858 gestattet den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Dies wurde in § 34a KFG 1967 umgesetzt. Unter Anwendung des § 34a KFG 1967 in Verbindung mit Artikel 49 und Anhang V, Teil B der Verordnung (EU) 2018/858 wird festgelegt:

Für neue Fahrzeuge der Klassen M, N und O, die aufgrund der oben genannten Bestimmungen ab dem 7. Juli 2024 nicht mehr erstmalig zugelassen, verkauft oder in Betrieb genommen werden dürfen, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 10 % bei Fahrzeugen der Fahrzeugklasse M₁ und höchstens 30 % bei Fahrzeugen aller anderen Fahrzeugklassen der Fahrzeuge, die im Jahr 2023 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden, erteilt werden. Handelt es sich bei 10 % bei M₁ Fahrzeugen bzw. 30 % bei anderen Fahrzeugklassen um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden („10/30 %-Regel“).

Hinweis: Die Möglichkeit, die Zahl der Ausnahmen auf über die in Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2018/858 festgelegten höchstzulässigen Stückzahlen zu erhöhen, ist auf Basis der geltenden Rechtslage nicht gegeben.

Bei Beantragung der 10/30 %-Regel müssen die Fahrzeuge spätestens am 6. Juli 2024 in Österreich oder in der Verfügungsgewalt des österreichischen Bevollmächtigten gewesen sein.

Die Ausnahmegenehmigung darf bei vollständigen Fahrzeugen für 12 Monate, bei vervollständigten Fahrzeugen für 18 Monate erteilt werden.

Wurde für ein Fahrzeug bereits eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien gemäß § 34a KFG 1967 aufgrund des Inkrafttretens anderer Rechtsakte erteilt, kann die Gültigkeitsfrist der jetzigen Ausnahmegenehmigung nur bis zu dem Tag erteilt werden, der in der bereits zuvor erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 festgelegt wurde. Solche Fahrzeuge sind im Antrag gesondert zu kennzeichnen.

Hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wäre zu unterscheiden zwischen:

- a) Fahrzeugen, die aufgrund einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden und für die ein Bevollmächtigter des Herstellers Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erlassen werden;
- b) Fahrzeugen, die aufgrund einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden sollen, für die jedoch kein Bevollmächtigter Genehmigungs- oder Typenda-

- ten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erlassen werden;
- c) Fahrzeugen, die einzeln genehmigt werden sollen, oder die eine EU-Übereinstimmungsbescheinigung für ein unvollständiges Fahrzeug haben; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Einzelgenehmigung bzw. Genehmigung des vervollständigten Fahrzeuges gestellt wird, und
- d) einzelnen Fahrzeugen, die nicht unter die Fälle der lit. a bis c fallen; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank gestellt wird.

Da die betroffenen Fahrzeuge der Stückzahlregelung des Anhangs V, Teil B der Verordnung (EU) 2018/858 unterliegen, kann die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nur zentral gesteuert werden.

3. Antrag und Erteilung der Ausnahmegenehmigungen

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird entsprechend folgender Vorgangsweise abgewickelt:

Letzter Termin für die Bescheiderstellung vor dem 07.07.2024 (GSR II + Softwareupdate + Euro 6e benötigt):

21.06.2024

Letzter Termin für die Bescheiderstellung vor dem 31.08.2024 (nur Euro 6e benötigt):

17.08.2024

Letzter Termin für Antrag beim BMK:

30.09.2024

Hersteller, bzw. deren Bevollmächtigten, stellen beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, bis spätestens 30. September 2024, für jeden Typ getrennt, einen begründeten Antrag auf Ausnahmegenehmigung.

Die Beantragung erfolgt

- für Ermächtigte zur Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank gem. § 30a Abs. 8 KFG 1967 ausschließlich über die Datenbank *Fahrzeug Typengenehmigung (FTG)*,
- für alle anderen Hersteller mit Hilfe der Antragsformulare per E-Mail.

Dem Antrag ist eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, anzuschließen. Für jene Fahrzeuge, für die keine Trennung nach Typ durchgeführt werden kann, ist für jede Fahrzeugklasse eine Gesamtliste für den Hersteller anzuschließen.

In den Listen ist aufzuschlüsseln, für welche Fahrzeuge jeweils nach lit. a), b), c) oder d) eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird und auf welche der in Punkt 1 genannten Bestimmungen sich dieser Antrag bezieht.

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bescheide rechtzeitig vor dem 7. Juli 2024 bzw. 1. September 2024 erlassen werden und die erforderlichen Listen rechtzeitig an die Landesprüfstellen übermittelt werden, wird ersucht, die Anträge spätestens bis zum 21. Juni 2024 bzw. 17. August 2024 zu stellen.

Ab dem 1. Oktober 2024 dürfen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung nur bei der zuständigen Landesregierung gestellt werden.

Für die Fahrzeuge nach a) wird vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ein entsprechender Ausnahmegenehmigungsbescheid gemäß § 34a KFG 1967 erlassen, die Ausnahmegenehmigung ist von den Bevollmächtigten in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in den Typenschein, bei Fahrzeugen mit EU-Betriebserlaubnis in die Übereinstimmungsbescheinigung einzutragen.

Für die Fahrzeuge nach b) wird – nach Hersteller getrennt – eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in die Übereinstimmungsbescheinigung eingetragen, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Für die Fahrzeuge nach c) und d) wird – nach Hersteller getrennt – eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens bzw. der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 erteilt, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Dies hat zur Folge, dass bei Aufbauherstellern, Fahrzeugbauern oder in sonstigen Lagern stehende Fahrzeuge nur dann eine Ausnahmegenehmigung bekommen können, wenn diese von den Aufbauherstellern und Fahrzeugbauern zeitgerecht an den Hersteller bzw. den Bevollmächtigten gemeldet und in der Folge in die Liste aufgenommen wurden.

Um Härtefälle zu vermeiden (z.B. vergessene Fahrzeuge, Eigenimporte) kann für jeden Hersteller in jedem Bundesland eine geringe Reserve vorgesehen werden; die Gesamtanzahl der in Österreich erteilten Ausnahmegenehmigungen darf jedoch die unter Punkt 2 angeführten Stückzahlen nicht überschreiten.

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien können prinzipiell vom Hersteller in Anspruch genommen werden. Hat ein Hersteller besondere Vollmachten für einzelne Bereiche seines Erzeugungsprogramms von Fahrzeugen oder Fahrgestellen gem. § 29 Abs. 2 letzter Satz KFG 1967 erteilt („eingeschränkte Vollmacht“), hat der Hersteller, wenn für einen Typ mehrere Bevollmächtigte existieren, die Vorgangsweise hinsichtlich der Antragstellung mit seinen Bevollmächtigten zu koordinieren, bzw. haben sich alle für den jeweiligen Typ Bevollmächtigten auf eine gemeinsame Vorgangsweise (Aufteilung der Stückzahl)

zu einigen und dies dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu übermitteln. Wenn daher keine anderslautende Regelung – die insbesondere auch auf die Aufteilung der Stückzahlen auf die verschiedenen Bevollmächtigten eingeht – übermittelt wird, muss das BMK in einem solchen Fall davon ausgehen, dass der jeweils erste Antrag für einen Typ der vom Hersteller unterstützte Antrag ist. Alle weiteren Anträge können nicht berücksichtigt werden.

4. Formulare

Die Beantragung durch Ermächtigte zur Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank gem. § 30a Abs. 8 KFG 1967 erfolgt über die entsprechenden Eingaben und Uploads direkt in der Datenbank *Fahrzeug Typengenehmigung (FTG)* und wird ab Anfang Juni 2024 möglich sein.

Zur Beantragung per E-Mail werden die entsprechenden Antragsformulare, Listen für die Fahrzeugstellnummern und eine Ausfüllanleitung werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie spätestens Anfang Juni 2024 zum Download unter <https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/strasse/fahrzeuge/typengenehmigung/fahrzeuge.html> zur Verfügung gestellt.

Für etwaige Rückfragen wenden Sie sich bitte an typengenehmigung@bmk.gv.at

Für die Bundesministerin:
DI Dr. Friedrich Forsthuber